

11. Mutterschafe aller Hassen (mit Ausnahme von Milchschaften), die über fünf Jahre alt sind;
12. Muttertiere der Milchschaftsrasse, die über drei Jahre alt sind.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist dafür verantwortlich, daß Kühe und weibliche Jungrinder aller Rassen, die für den Verkauf vorgesehen sind und auf die Tuberkulinhautprobe positiv reagiert haben (Reagenten), vorrangig solchen viehschwachen Betrieben angeboten werden, die eine Tbc-Sanierung in absehbarer Zeit nicht durchführen.

(2) Für Kühe und weibliche Jungrinder im Sinne des Abs. 1 mit geringen Eigen- bzw. Mutterleistungen, die durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh nicht veräußert werden können, kann der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zuchtuntauglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 veranlassen.

§ 4

(1) Die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit hat durch einen Tierarzt zu erfolgen.

(2) In den Fällen des § 2 Ziffern 6 bis 12 und § 3 Abs. 2 kann die Zuchtuntauglichkeit auch durch dazu vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, beauftragte, in der Vieh Wirtschaft tätige Fachkräfte (z. B. Oberleistungsprüfer, Zootechniker, Veterinärhelfer) bescheinigt werden. Die Namen der beauftragten Personen sind in den Gemeinden bekanntzumachen.

(3) In den gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Bescheinigungen sind die Gründe für die Feststellung der Zuchtuntauglichkeit anzugeben.

(4) Die Zuchtuntauglichkeit gekörter Vatiertiere ist durch die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion mittels Abkörbescheinigungen zu bestätigen.

(5) Für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit gemäß Abs. 1 sind die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu zahlen. Die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Absätzen 2 und 4 ist gebührenfrei.

(6) Die Bescheinigung über die Zuchtuntauglichkeit ist sowohl für Tierverkäufe zu Schlachtzwecken als auch für Hausschlachtungen und den Abschluß von Mastverträgen erforderlich, wobei die Tierhalter für die Vorlage der Bescheinigung bei den zur Kontrolle befugten Organen verantwortlich sind.

§ 5

(1) Hammel aller Rassen dürfen geschlachtet werden, wenn sie älter als drei Jahre sind.

(2) Die Schlachtung von Hammeln ist erst zulässig, wenn durch die im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Personen ein Alter der Tiere von mindestens drei Jahren bescheinigt worden ist. Für die Erhebung von Gebühren bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen gilt § 4 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 6

Die Beauftragten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben bei den Schlachtviehauftrieben vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit bzw. über die Schlachterlaubnis bei Hammeln auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftriebslisten beizufügen und von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben aufzubewahren.

§ 7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 1012),
2. die Anordnung vom 30. Juni 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und -nutztauglichem Vieh (ZBl. S. 293),
3. die §§ 1 bis 5 der Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Verwendung von zucht- und nutzuntauglichen Kälbern (GBl. II S. 230).

Berlin, den 28. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 7 der Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge — Abgrenzungsrichtlinie — (GBl. II 1957 S. 9) gelten entsprechend bis zum Inkrafttreten der Finanzierungs- und Kontrollrichtlinie für Investitionen 1957.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister der Finanzen
I. V. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers